



S a t z u n g

Präambel

Der Verein „Kind und Familie“ wurde im Jahr 1953 auf Initiative von Frau Margarete Popp von einer Gruppe engagierter Christen in Würzburg gegründet. Seine Zielsetzung war es, Kindern, die durch den 2. Weltkrieg verwaist waren, eine neue Heimat geben zu können.

Prägend für die Tätigkeit des Vereins ist die christliche Grunderfahrung, dass Gott die Menschen annimmt und sie ermutigt, solidarisch füreinander einzustehen. Kinder und Jugendliche, die zu den Schwachen in unserer Gesellschaft gehören, die zugleich aber auch die Zukunft unserer Gesellschaft bestimmen werden, brauchen in besonderem Maße Fürsorge und solidarische Hilfe auf dem Weg ihrer Entwicklung. Deshalb schließen sich im Verein „Kind und Familie“ Menschen zusammen, denen die Förderung hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher ein Anliegen ist. Zur Erfüllung ihrer Zielsetzung suchen sie die Zusammenarbeit mit kompetenten Fachleuten und Gleichgesinnten.

§ 1 Name, Wesen und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Kind und Familie e. V.“
- 2) Er hat seinen Sitz in Würzburg.
- 3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen.
- 4) Er gehört dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. als korporatives Mitglied an.
- 5) Der Verein und seine Organe unterliegen der kirchlichen Aufsicht des Ortsordinarius (Bischof oder Generalvikar).
- 6) Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ findet Anwendung in der jeweils geltenden Fassung.
- 7) Der Verein wendet zur Vorbeugung, Wahrnehmung, Aufklärung und Unterbindung sexualisierter Gewalt die diesbezüglichen Vorschriften der Präventionsordnung für das Bistum Würzburg sowie der Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Mitgliedsorganisationen in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt
 - a. gemeinnützige Zwecke durch Förderung der Jugendhilfe, insbesondere durch den Betrieb der Einrichtung „Das Goldene Kinderdorf“ in Würzburg.
 - b. mildtätige Zwecke durch selbstlose Unterstützung von Einzelpersonen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes hilfsbedürftig sind (i. S. von § 53 Nr. 1 AO) oder wirtschaftliche Bedürftigkeit vorliegt (i. S. von § 53 Nr. 2 AO); dies erfolgt insbesondere durch die Schaffung von Wohn- und Lebensraum wie „Betreutes Wohnen“ und durch finanzielle Zuwendungen zur Bestreitung

notwendiger Anschaffungen während der Schul- und Berufsausbildung und zur Erhaltung selbständiger Lebensführung.

- c. Des Weiteren fördert der Verein steuerbegünstigte Einrichtungen, Projekte und Veranstaltungen, die der Erziehung hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher nach christlichen Grundsätzen in familienähnlicher Gemeinschaft dienen, von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie von als gemeinnützig anerkannten Körperschaften des privaten Rechts (z. B. Vereine, Stiftungen, gGmbH), insbesondere durch finanzielle Zuwendungen und organisatorische Unterstützung.
- 2) Die Gründung von Kinderdörfern oder Kinderheimen erfolgt im Einvernehmen mit dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V.

§ 3 Steuerbegünstigung

- 1) Der Verein verfolgt mit seinen in § 2 festgelegten Zwecken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke, im Sinn des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich für den Verein Tätige haben Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Anstelle dieses Auslagenersatzes kann – sofern es das Vereinsvermögen erlaubt – der Vereinsrat – auch beschränkt auf bestimmte Aufgaben oder Ämter - beschließen, Aufwandsentschädigungen bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EstG zu zahlen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat
 - a. persönliche und korporative Mitglieder mit Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (Vollmitglieder),
 - b. fördernde Mitglieder.
Sie haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme und unterstützen den Verein durch ihren Beitrag.
- 2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag des Bewerbers erworben durch Entscheidung des Vereinsrates. Eine etwaige Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft tritt mit dem Vereinsratsbeschluss in Kraft. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Wird ein Bewerber vom Vereinsrat abgelehnt, so kann er die Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig über die Annahme entscheidet.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung an den Vereinsrat.
Sie wird wirksam zum Schluss eines Kalenderjahres. Ausgeschiedene Mitglieder haben beim Ausscheiden keine Ansprüche auf Anteile am Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung von Beiträgen.
 - b. durch den Tod eines persönlichen oder die Auflösung eines korporativen Mitgliedes

- c. durch Ausschluss wegen eines dem Zweck und den Aufgaben des Vereins schädlichen Verhaltens
 - d. durch Streichung eines Mitglieds. Diese erfolgt, wenn das Mitglied mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist und den Beitrag nach schriftlicher Mahnung durch den Vorsitzenden nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung entrichtet hat.
Die Streichung erfolgt durch den Beschluss des Vereinsrats.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das betroffene Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss endgültig beschließt.
 - 5) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrags verpflichtet und zur ehrenamtlichen Mitarbeit eingeladen. Über die Art und Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a. die Vorsitzenden (§ 6)
- b. der Vereinsrat (§ 7)
- c. die Mitgliederversammlung (§ 9)

§ 6 Die Vorsitzenden

- 1) Der Vereinsrat bestellt bis zu zwei hauptamtliche Vorsitzende für die Dauer von bis zu fünf Jahren. Diese sind abweichend von § 27 Abs. 3 BGB entgeltlich tätig. Das Nähere regelt ein bei der Bestellung abzuschließender Vertrag. Wiederbestellungen sind zulässig.
- 2) Die Vorsitzenden können vom Vereinsrat abberufen werden.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich.
- 4) Ist nur ein hauptamtlicher Vorsitzender bestellt, so kann der Vereinsrat einen besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Dessen Aufgabe ist die Stellvertretung des Vorsitzenden im Verhinderungsfall. Der besondere Vertreter kann – je nach Festlegung des Vereinsrats – hauptamtlich gegen Entgelt oder ehrenamtlich tätig sein.
- 5) Den Vorsitzenden obliegt die laufende Geschäftsführung für den Verein. Sie haben die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsrats durchzuführen und insbesondere den Haushaltsplan und die Jahresrechnung für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorzubereiten. Sie haben den Caritasverband für die Diözese Würzburg schriftlich zu benachrichtigen, wenn der Vereinszweck gefährdet erscheint.

§ 7 Der Vereinsrat

- 1) Der Vereinsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Ratsmitgliedern.
- 2) Die Ratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

- 3) Enge Verwandte (Eltern, Kinder, Großeltern) und Ehepartner von Angestellten des Vereins können nicht in den Vereinsrat gewählt werden.
- 4) Der Vereinsrat bestimmt die Richtlinien zur Verwirklichung des Vereinszweckes und überwacht die Geschäftsführung der Vorsitzenden.
Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. die Beratung, Unterstützung und Aufsicht der Vorsitzenden,
 - b. die Bestellung und Abberufung der Vorsitzenden, die Regelung zu deren Anstellung sowie die Bestellung besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB,
 - c. die Stellungnahme zum Haushaltsplan und zum Jahresabschluss gegenüber der Mitgliederversammlung,
 - d. die Bestellung der Abschlussprüferin / des Abschlussprüfers,
 - e. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
 - f. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g. Erlass und Änderung der Regelungen für die Vorsitzenden, in denen auch die zustimmungspflichtigen Vorbehaltsgeschäfte und die Berichtspflichten festgelegt sind.
- 5) Für Satzungsänderungen auf Verlangen von staatlichen Behörden oder des Ortsordinarius ist der Vereinsrat an Stelle der Mitgliederversammlung nach § 9 Abs. 3e zuständig.

§ 8 Geschäftsgang

- 1) Der Vereinsrat ist nach Bedarf durch ein hiermit betrautes Ratsmitglied oder einen Vorsitzenden einzuberufen. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens 51 % der Ratsmitglieder anwesend sind.
- 2) Die Sitzungen des Vereinsrats sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- 3) Beschlüsse des Vereinsrats sind zu protokollieren und von den beteiligten Ratsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 4) Mitglieder des Vereinsrats sind von der Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten ausgeschlossen, die sie persönlich betreffen.
- 5) Die Beschlussfassung im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz oder unter Verwendung sonstiger technischer Möglichkeiten zur Abhaltung virtueller Sitzungen ist zulässig, soweit allen Ratsmitgliedern die technische Möglichkeit zur Teilnahme gegeben ist und kein Ratsmitglied widerspricht.
- 6) Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren (schriftlich, per Fax oder in sonstiger Textform) ist zulässig, wenn alle Ratsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Die gefassten Beschlüsse sind den Ratsmitgliedern in Textform mitzuteilen und im Rahmen der nächsten Sitzung zu protokollieren.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Eine Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern spätestens 30 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den Vereinsrat in Textform bekannt gegeben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene (E-Mail-) Adresse gerichtet ist.

- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens 20 Prozent der Mitglieder unter Angabe der Gründe den schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden oder dem Vereinsrat stellt.
- 3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem vom Vereinsrat benannten Ratsmitglied.
- 4) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - b. Entlastung der Vorsitzenden und des Vereinsrats
 - c. Die Genehmigung des von den Vorsitzenden jährlich rechtzeitig zu erstellenden Haushaltsplanes
 - d. Die Wahl des Vereinsrats (§ 7 Abs. 2)
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen (mit Ausnahme der Fälle des § 7 Abs. 5) und über die Vereinsauflösung
 - f. Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit von Mitgliederbeiträgen (§ 4 Abs. 5).
- 5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll außerdem folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die ordnungsgemäße Einladung, die Person des Versammlungsleiters und Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnung, Abstimmungsergebnisse, Art der Abstimmung.
- 6) Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vereinsrats auch ohne Präsenz im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, und zwar sowohl vollständig virtuell als auch hybrid. Die vollständig virtuelle Durchführung setzt voraus, dass allen Mitgliedern die technische Möglichkeit zur Teilnahme gegeben ist. Die Stimmabgabe ist auf elektronischem Wege zulässig. Hierbei ist durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen, dass ausschließlich stimmberechtigte Mitglieder abstimmen können.
- 7) Beschlüsse über die Satzung, den Vereinszweck, die Betriebsübergabe oder die Auflösung des Vereins dürfen abweichend von § 32 Abs. 2 BGB nur in einer Präsenzversammlung gefasst werden.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- 1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 15% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
- 3) Ist eine Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- 4) Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat den Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit nach Abs. 4 zu enthalten.

§ 11 Geschäftsführung

- 1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 2) Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen übereinstimmen.
- 3) Über die Kassengeschäfte des Vereins ist Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- 4) Die Geschäftsführung des Vorstandes und die Jahresrechnung sind jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer zu überprüfen.
Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung für die Entlastung der Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung.
- 5) Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sowie Jahresrechnung, Prüfungsbericht und Haushaltsplan sind unverzüglich dem Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V. vorzulegen.
Der Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V. hat das Recht zur Revision nach der Ordnung zur Revision in den verbandlichen Caritasvereinen, -verbänden und caritativen Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Diözese Würzburg (Revisionsordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Ausschüsse

Zur Beratung und Unterstützung der Organe des Vereins in besonderen Aufgaben des Vereins können von der Mitgliederversammlung oder vom Vereinsrat Ausschüsse gebildet werden, die sich aus erfahrenen und fachkundigen Personen zusammensetzen. Den Ausschüssen können auch Nichtmitglieder angehören. Die Ratsmitglieder sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen. Die Beratungsergebnisse der Ausschüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- 1) Eine Änderung der Satzung des Vereins und die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Für Satzungsänderungen auf Verlangen staatlicher Behörden gilt die Ausnahmeregel des § 7 Abs. 5.
- 2) Eine solche Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn die Voraussetzung nach § 10 Abs. 2 erfüllt ist.
- 3) Zu diesen Beschlüssen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 4) Alle Beschlüsse dieser Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius. Diese wird über den Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V. beantragt. Die Eintragung in das Vereinsregister heilt einen Formmangel nach Satz 1 nicht.
- 5) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit betreffen, sind vor der Eintragung ins Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 14 Vereinsvermögen bei Auflösung

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke nach einem Übergang des Zweckbetriebs an einen gemeinnützigen Rechtsträger, der

korporatives Mitglied des Caritasverbandes für die Diözese Würzburg e.V. ist, fällt das Vermögen des Vereins an den neuen Betriebsträger mit der Auflage, das Restvermögen ausschließlich und unmittelbar für den übergegangenen Zweckbetrieb zu verwenden. Eine andere Verwendung ist unzulässig.

- 2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, ohne dass der Zweckbetrieb auf einen Rechtsträger übergegangen ist, der korporatives Mitglied des Caritasverbandes für die Diözese Würzburg e.V. ist, fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband für die Diözese Würzburg e. V. mit der Auflage, das Restvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden. Eine andere Verwendung ist unzulässig.
- 3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden. Die Mitgliederversammlung kann zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren bestellen.

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

- 1) Vorstehende Satzungsfassung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 12.07.2024 beschlossen und gemäß § 13 Abs. 4 durch den Ortsordinarius am 17.01.2025 genehmigt.
- 2) Sie tritt anstelle der bisherigen Satzung des Vereins in der Fassung vom 05.02.2016 nach ihrer Genehmigung durch den Ortsordinarius mit Eintragung in das Vereinsregister am 07.05.2025 in Kraft.
- 3) Der zum Zeitpunkt des Beschlusses dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung amtierende Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines hauptamtlichen Vorsitzenden nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung im Amt. Die in dieser Übergangszeit amtierenden Vorstandsmitglieder können in den Vereinsrat gewählt werden und diesem angehören, wenn sie sich nicht für das Amt des hauptamtlichen Vorsitzenden nach § 6 bewerben.